

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

Identnummer:	
Name:	
Anschrift:	
GebDatum	
Die Überweisur	ng erbitte ich auf
BIC	
Bank:	
IBAN:	

Fortbildungsprüfungen Postfach 58 40			BIC			
97064 Würzburg			Bank: IBAN:			
Ents		orechnun namtliche Tätigkei	<b>g *</b> t im Prüfungsausscl	nuss		
Sitzung/Prüfung:						
	Beginn der Reise Uhrzeit:	Beginn der Tätigkeit Uhrzeit:	Ende der Tätigkeit Uhrzeit:	Ende der Reise Uhrzeit:		
am				=	Std.	
am				_	Std.	
am				=	Std.	
am				=	Std.	
Entschädigung für			Bi	tte nicht ausfüllen		
1. Zeitversäumnis						
Stunden je €				€		
2. Fahrtkosten und Wege		-				
von	nach					
a) öffentl. Verkehrsmittel (It B	eleg) €			€		
b) eigenes Fahrzeug:	Gesamt- km	ie 0.42 €		€		
3. Aufwand						
a) Tagegeld (wird von der IHK eingesetzt)				€		
b) Übernachtung vom ————bis ————				€		
sonstige Aufwendungen (lt. Beleg) €				€		
				Summe €		
			Sachlich ric	htig:		
Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben:			Rechnerisch richtig:			
	, den		Zur Zahlung	angew. am:		
	,		durch:			
_	Untersch	nrift	überwiesen	am:		
* Bitte Rückseite beachten			zu buchen a	nuf Titel:	61030	
			zu buchen a	uf KST:	422	

# Wichtige Informationen zur Prüferabrechnung

Für die Mitwirkung in den Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz ehrenamtlich ist, gewährt die IHK Würzburg-Schweinfurt eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten, Aufwand (Tagegeld) und bare Auslagen in sinngemäßer Anwendung der Regelung über die Entschädigung der ehren- amtlichen Richter, entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung zur Entschädigungs- regelung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen vom 22. Juli 2021.

### 1. Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnisse beträgt 7,00 € je Stunde. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

#### 2. Fahrtkosten

Pro gefahrenen Kilometer werden 0,42 € vergütet. (Hinreise und Rückreise)

## 3. Aufwand (Tagegeld)

Ab 8 Stunden Prüfertätigkeit wird ein Tagegeld von 14 € gezahlt.

### 4. Sonstiges

Durch die ehrenamtliche Tätigkeit unvermeidbar entstehende sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Die gezahlte Entschädigung ist vom Empfänger im Rahmen der für seine Veranlagung maßgebenden Vorschriften zu versteuern.

Stand: Oktober 2021